

vermittlung, als ob, was als Wert vermittelt werden soll, gleichsam außerhalb menschlicher Beziehungen stünde. Einübung in Verhalten ist möglich nur durch Erziehung und Selbsterziehung. Erziehung freilich immer verstanden als Erziehung zur Freiheit. Erziehung aber vor allem durch Zuwendung. Nur durch Zuwendung entstehen menschliche Bindungen.

Rotten von Jugendlichen mit Gewaltneigung sind oft kollektiver Ersatz für fehlende Beheimatung. Für Eltern, die gegen die eigenen Kinder Gewalt anwenden, gar sie aus der Welt schaffen, sind Kinder längst zur Sache geworden. Noch einmal: Der gewaltfördernde Einfluß der Medien ist nur Symptom eines Kulturzustands gestörter Sozialbeziehungen. Wer nur auf die Medien sieht, ist einäugig. Der Grund zunehmender Gewaltneigung liegt in den gestörten Beziehungen selbst. se

Premiere

In Sachsen-Anhalt wurde der Evangelische Kirchenvertrag unterzeichnet

An symbolträchtiger Stätte, in der Wittenberger Lutherhalle, wurde am 15. September der Evangelische Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt von Ministerpräsident *Werner Münch* und Vertretern der sechs beteiligten Landeskirchen unterzeichnet. Beim „Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt“, so der offizielle Titel, handelt es sich um den *ersten Staat-Kirche-Vertrag*, der in den neuen Bundesländern abgeschlossen wurde.

Weitere Verträge sowohl mit der katholischen Kirche wie mit den evangelischen Landeskirchen werden in absehbarer Zeit folgen. So sind die Verhandlungen zwischen Sachsen-Anhalt und der katholischen Kirche soweit gediehen, daß der entsprechende Vertrag im Sommer 1994 fertiggestellt sein könnte. In Thüringen, wo die evangelischen

Landeskirchen und die katholische Kirche die Verhandlungen mit den verschiedenen Stellen des Bundeslandes gemeinsam führen, möchte man die beiden Verträge über die Staat-Kirche-Beziehungen ebenfalls im ersten Halbjahr 1994 unter Dach und Fach bringen. Auch in Sachsen und in Mecklenburg-Vorpommern sind die Gespräche zwischen dem Land und der katholischen Kirche bzw. den evangelischen Landeskirchen im Gange; die entsprechenden Verträge sollen noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden. Nur in Brandenburg sind noch keine Verträge zwischen dem Staat und den Kirchen in Sicht.

Der jetzt unterzeichnete Evangelische Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt – er muß noch vom Landtag ratifiziert werden – entspricht sowohl in seinem Aufbau wie in seinen Inhalten weitgehend den evangelischen Kirchenverträgen, wie sie teilweise schon in der Zeit der Weimarer Republik (etwa Preußen, Baden und Bayern) oder dann nach 1949 (etwa in Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz) geschlossen wurden. So wird der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen gewährleistet, wird der Kirche das Recht zuerkannt, Schulen und Ausbildungsstätten zu errichten, werden die Anstaltsseelsorge, die Denkmalpflege bei kirchlichen Gebäuden und der öffentlich-rechtliche Status kirchlicher Körperschaften geregelt. Das Land Sachsen-Anhalt garantiert im Vertrag das Recht der Kirchen, *Kirchensteuern* zu erheben und verpflichtet sich, den Kirchen eine *Staatsleistung* zu zahlen: Diese wurde für 1991 auf 18,5 und für 1992 auf 25,75 Millionen DM festgesetzt.

Der Wittenberger Vertrag verzichtet allerdings auf die in den westdeutschen Evangelischen Kirchenverträgen enthaltene „politische Klausel“, wonach bei der Besetzung bestimmter kirchlicher Führungsämter eine Anfrage an die jeweilige Landesregierung wegen politischer Bedenken erfolgen muß. Daß es sich beim evangelischen Kirchenvertrag für Sachsen-Anhalt um ein

Vertragswerk aus den neuen Bundesländern handelt, ist auch an den Passagen abzulesen, die vom Kirchenvermögen handeln. Hier mußte berücksichtigt werden, daß die *Eigentumsverhältnisse* teilweise noch nicht definitiv geklärt sind. Das betrifft etwa die Dome von Magdeburg, Havelberg, Halberstadt und Halle (Artikel 9, 1).

Insgesamt ist der erste Kirchenvertrag in den neuen Bundesländern ein deutliches Signal dafür, daß man sich dort bei der Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche an den in zahlreichen früheren Vereinbarungen enthaltenen und insgesamt bewährten Grundsätzen des deutschen Staatskirchenrechts orientiert. Die Weichen dafür waren schon durch den Beitritt der früheren DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes gestellt. Überdies gelten etwa das Reichskonkordat von 1933 und das Preußenkonkordat von 1929 auch für die neuen Bundesländer bzw. die früher zu Preußen gehörigen Gebiete. Der Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt spricht seinerseits in der Präambel von „Berücksichtigung und inhaltlicher Fortbildung der historisch gewachsenen Rechte und Pflichten“ und verweist dabei auf die Preußischen, Anhaltinischen und Braunschweigischen Kirchenverträge aus der Weimarer Zeit.

Staat-Kirchen-Verträge stecken nur einen *rechtlichen Rahmen* ab, als „Ausdruck des gemeinsamen Willens, unter Beachtung des Grundrechts der Religionsfreiheit und des Grundsatzes der gegenseitigen Unabhängigkeit von Staat und Kirche die Eigenständigkeit und den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche zu wahren“ (so der Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt). Wie die Kirchen die darin festgeschriebenen Möglichkeiten und Rechte nutzen, hängt vor allem auch von den konkreten Umständen ab. In den neuen Bundesländern sind die nominellen Kirchenmitglieder eine teilweise kleine Minderheit; daran wird sich kaum in absehbarer Zeit etwas ändern. Das erfordert von den Kirchen auch weiterhin ein besonderes Maß an Sensibilität. ru